



## Die Präsidenten der Oberlandesgerichte München, Nürnberg und Bamberg

Stand:  
Januar 2012

Hinweise zu den notwendigen urkundlichen Nachweisen im Verfahren nach § 1309 Abs. 2 BGB auf Befreiung von der Beibringung des Ehesfähigkeitszeugnisses. Es gelten außerdem die **Allgemeinen Hinweise** zur Durchführung des Verfahrens. Alle Informationen jeweils aktuell unter <http://www.justiz.bayern.de> © Die Präsidenten der Oberlandesgerichte München, Nürnberg und Bamberg.

### **Somalia** (Republik Somalia)

#### **Allgemeiner Hinweis:**

Auf Grund der derzeitigen politischen Lage in Somalia, die durch den weitgehenden Zusammenbruch der Staatsgewalt gekennzeichnet ist, dürften Personenstandsunterlagen zurzeit nicht beizubringen sein. Sollte der Antragsteller dennoch im Besitz von - ggf. auch veralteten oder in der Gültigkeit abgelaufenen - Dokumenten sein, sind diese zum Befreiungsverfahren mit vorzulegen.

Allgemein verbindliche Auskünfte können derzeit nicht gegeben werden; es erfolgt jeweils eine sorgfältige Einzelfallprüfung, in die auch die Ausländerakten des Antragstellers einbezogen werden. Die nachstehenden Hinweise können lediglich der grundsätzlichen Orientierung dienen.

#### **A) Urkundliche Nachweise zur Geburt, Abstammung und Familienstand**

- 1) **Geburtsurkunde** im Original, ausgestellt durch die zuständige Heimatbehörde.
- 2) Aktuelle **Ledigkeits- oder Familienstandsbescheinigung** im Original, ausgestellt durch die zuständige Heimatbehörde.
- 3) Eigene **eidesstattliche Versicherung** zum Familienstand und zur Anzahl der Vorehen, abgegeben vor dem deutschen Standesbeamten.

#### **B) Urkundliche Nachweise zu jeder in der Heimat und im Ausland geschlossenen Vorehe und deren Auflösung**

- 1) Heiratsurkunde im Original.
- 2) Scheidungsurteil bzw. die sonstigen erforderlichen Urkunden zum Nachweis der Auflösung der Vorehe jeweils mit Rechtskraftvermerk im Original.
- 3) Ggf. Sterbeurkunde im Original.

#### **Achtung:**

Eine verbindliche Prüfung kann erst nach Vorlage der vollständigen Eheschließungsakten durch das Standesamt mit der Eheschließungsanmeldung, allen notwendigen urkundlichen Nachweisen im Original mit Übersetzungen und eines ordnungsgemäßen Antrags erfolgen; über die Aufnahme der Eheschließungsanmeldung entscheidet allein das Standesamt. Diese Information für Somalia besteht aus 2 Seiten.

### **C) Anerkennung ausländischer Scheidungsurteile in der Heimat**

Ausländische Scheidungsurteile bedürfen nach den hier bekannten Informationen zur Wirksamkeit für den somalischen Rechtsbereich keines besonderen Anerkennungsverfahrens.

### **D) Legalisation / Apostille / inhaltliche Überprüfung**

Urkunden aus Somalia können derzeit nicht mehr durch die zuständige deutsche Botschaft in Nairobi/Kenia legalisiert werden.

Eine Überprüfung der Urkunden auf formelle und inhaltliche Richtigkeit durch die deutsche Botschaft im Wege der Amtshilfe ist derzeit ebenfalls nicht möglich.

Die Prüfung des Antrags erfolgt durch die vorgelegten vollständigen Eheschließungsakten mit der Eheschließungsanmeldung und allen urkundlichen Nachweisen sowie durch die Einsichtnahme in die Ausländerakten.

### **E) Übersetzung**

Sämtliche Urkunden sind mit einer vollständigen Übersetzung in die deutsche Sprache vorzulegen.

Die Übersetzung ist von einem in der Bundesrepublik Deutschland öffentlich bestellten und allgemein beeidigten Übersetzer zu fertigen.

#### **Achtung:**

Eine verbindliche Prüfung kann erst nach Vorlage der vollständigen Eheschließungsakten durch das Standesamt mit der Eheschließungsanmeldung, allen notwendigen urkundlichen Nachweisen im Original mit Übersetzungen und eines ordnungsgemäßen Antrags erfolgen; über die Aufnahme der Eheschließungsanmeldung entscheidet allein das Standesamt. Diese Information für Somalia besteht aus 2 Seiten.